

Klassenfahrt - Kosten für Unterbringung der eigenen Kinder

Beitrag von „Bolzbold“ vom 17. Februar 2017 15:32

Es geht nicht um Prinzipien oder darum, was Du Dir vorstellst. Es geht um geltendes Recht - in NRW um die Allgemeine Dienstordnung - hier §17.

Teilzeitbeschäftigte sind genauso zur Teilnahme an Klassenfahrten verpflichtet, wenn die Kosten für die Fahrt (und nur die) vom Land übernommen werden.

Kosten, die aus der Notwendigkeit einer Betreuung während der Klassenfahrt entstehen, brauchen nicht vom Land übernommen zu werden - und das erfolgt dementsprechend auch nicht. Wenn ich richtig gelesen haben, fragte die TE für NRW an. Und da ist die Rechtslage eindeutig. Individuelle Rechtsauffassungen oder -auslegungen sind da völlig irrelevant.